

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Unter der Überschrift »Devise bei Polen-Zigeunern: Klauen alles« berichtet eine Lokalzeitung, die Gemeinschaft der Einzelhändler habe angesichts steigender Ladendiebstähle beschlossen, den Einsatz von Detektiven auszubauen. Einzelhändler warnten vor allem ihr Verkaufspersonal, die Augen »bei Polen-Zigeunern («Das sind die Schlimmsten«), Rumänen und ganz stark bei jugoslawischen Staatsangehörigen« offen zu halten«. Eines wüssten die Einzelhändler »abgesichert: Polen-Zigeuner klauen alles, von der Windel bis zum Bonbon-Paket.« Ein Jahr später, nach Kenntnisnahme einer Beschwerde über diese Veröffentlichung beim Deutschen Presserat, erklärt die Redaktion ihren Lesern »in eigener Sache«, dass eine Diskriminierung nicht beabsichtigt war. Sie bringt in einer Notiz zum Ausdruck, dass sie die Veröffentlichung der beanstandeten Äußerung bedauert und auf eine Wiederholung verzichtet wird. Pauschale Diffamierung ebenso wie rassendiskriminierende Äußerungen hätten der Zeitung fern gelegen. (1990)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, weil die Redaktion die Sache von sich aus in Ordnung gebracht hat. Allein mit der Behauptung, dass Polen-Zigeuner alles klauen, wird eine Personengruppe pauschal als Gemeinschaft vorsätzlicher Rechtsbrecher diskriminiert. Dieses Pauschalurteil wird unter Berufung auf angeblich »abgesicherte« Beobachtungen anonymer Betroffener verbreitet. Die Redaktion hat diesen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Vorliegen einer Beschwerde eingesehen und ihren Lesern eine entsprechende Erklärung gegeben. Der Presserat unterstellt, dass die Verfehlung fahrlässig begangen wurde und nicht wiederholt wird. (B 33-6/91)

Aktenzeichen:B 33-6/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme